

Gemeinsam den Rucksack leichter machen

Mit der Selbsthilfegruppe «Möwe Zug» hat Eva Guhl vor acht Jahren eine Anlaufstelle für Hinterbliebene nach einem Suizid geschaffen. Jetzt hat sie die Leitung der Gruppe abgegeben – ihr Engagement ist damit aber nicht zu Ende.

Rahel Hug

«Als würde die Zeit einfrieren» – mit diesen Worten beschreibt Eva Guhl das Gefühl, das sie vor 43 Jahren ergriff, als sie ihre Mutter, die Suizid begangen hatte, zu Hause auffand. Sie war damals neun Jahre alt, in der dritten Primarklasse. Trotz der langen Zeit, die seither vergangen ist, hat sich das einschneidende Erlebnis in ihr Gedächtnis eingebrannt. «Die Situation war unfassbar und doch glasklar.»

In der Wanderausstellung «Leben, was geht!», die noch bis am 11. November in der Zuger Shedhalle gastiert, erzählt Eva Guhl im Rahmen eines «Living-Books»-Projekts von ihren Erfahrungen als Betroffene von Suizid. Die Zeit, die einfriert, hat sie als Symbol gewählt. «In diesem Moment verliert man seinen Zeitsinn, ist gelähmt, apathisch, wie in Watte gepackt.» Es kamen Schuldgefühle dazu, das Gefühl, zu spät nach Hause gekommen zu sein nach der Schule. Das Gefühl, man hätte den Suizid verhindern können. Und dazu die grosse Betroffenheit der Mitmenschen, gleichzeitig aber auch ihr Schweigen.

Schreiben und Malen hat geholfen

Die 52-Jährige hat im Laufe der Zeit für sich herausgefunden, dass sie handeln will und handeln muss, um den selbst gewählten Tod ihrer Mutter zu verarbeiten. Dazu gehörte zunächst das Schreiben. In den Jahren 2008 und 2009 hat sie die Geschichte ihrer Mutter in einem Manuskript niedergeschrieben. Auch das Malen habe geholfen, erzählt die Zugerin.

Eva Guhl wollte sich aber auch für andere Menschen engagieren, die das gleiche Schicksal erlebten. Sie recherchierte zum Thema, studierte Statistiken, vernetzte sich mit Fachleuten in der Schweiz und Deutschland und gründete schliesslich 2013 die Selbsthilfegruppe



Im Rahmen eines «Living-Books»-Projekts in «Leben, was geht!» erzählt Eva Guhl ihre Geschichte. Die Uhr, die stehen bleibt, hat sie als Symbol gewählt. Bild: Mathias Blattmann (Zug, 7. November 2021)

«Möwe Zug» für Suizidbetroffene – dies unter dem Dach der Fachstelle Eff-Zett der Frauenzentrale. Ein Angebot dieser Art war zuvor in Zug nicht vorhanden. Der Aufbau der Anlaufstelle sei intensiv und aufwendig gewesen, doch ihr sei viel Wohlwollen entgegengebracht worden, blickt sie zurück.

Positiv starten und positiv schliessen

«Die Trauer ist so individuell wie wir Menschen», sagt Eva Guhl. Jeder und jede verarbeite einen Suizid im Umfeld anders. Was sie aber festgestellt hat: Zusammen kann man den schweren Rucksack leichter machen. In der Selbsthilfegruppe konnten die Teilnehmenden gemeinsam reden, weinen oder auch schweigen.

Die langjährige Gruppenleiterin erzählt: «Mir war es wichtig, immer positiv zu starten und positiv zu schliessen.» Die Betroffenen sollten die monatlichen Treffen optimistisch und lebensbejahend verlassen. «Transformation» – ein Wort, das oft fällt im Gespräch mit Eva Guhl. Ihr ist es wichtig, das Erlebte in etwas Positives zu transformieren, es zu akzeptieren und sich mit dem Entscheid ihrer Mutter zu versöhnen.

Nun hat die dreifache Mutter, Architektin und Yogalehrerin, die momentan ein Studium in Pädagogik absolviert, die Leitung der Gruppe Möwe in neue Hände übergeben. Neu bietet Georg Windlin unter dem Dach des Vereins «Trauernetz» monatlich einen Abend für Hinterbliebene an (siehe Hinweis). «Es ist an der Zeit, Raum zu schaffen für andere Menschen, welche diese Arbeit ausführen möchten», schrieb Eva Guhl in einem Brief an die Mitglieder der Gruppe im Sommer. Mit der nun gefundenen Lösung ist sie zufrieden: «Ich bin froh und dankbar, dass es auch weiterhin eine Anlaufstelle geben wird.»

Mit dem Rücktritt als Gruppenleiterin ist ihr Engagement aber nicht zu Ende. Sie wird

weiterhin ehrenamtlich im Bereich der Suizidprävention und -verarbeitung tätig sein, das steht für sie fest. Noch ist für sie der Zeitpunkt nicht gekommen, ihr biografisches Manuskript aus der Schublade zu holen. Doch sie kann sich gut vorstellen, dieses dereinst zu veröffentlichen und mit ihrer Geschichte einen Beitrag zum besseren Verständnis und zur Sensibilisierung für das Tabuthema Suizid zu leisten. Eva Guhl verrät: «Eine Idee ist es, mit einer Fachperson zusammenzuarbeiten und so die persönlichen Erzählungen mit wissenschaftlichen Erkenntnissen zu kombinieren.»

Sanft und achtsam thematisieren

Was wünscht sich Eva Guhl von der Gesellschaft im Umgang mit dem Thema Suizid? «Eine ruhige, würdige Sprache hilft, dem Ganzen ein bisschen von seiner Grausamkeit zu nehmen», ist sie überzeugt. Beim Begriff «Selbstmord» zuckte sie jeweils zusammen, das sei ein sehr grobes, unpassendes Wort. «Einen Suizid im Umfeld zu erleben, ist etwas sehr Persönliches.»

Nahestehenden Menschen rät sie: Thematisieren ja, unbedingt, aber sanft und achtsam, nicht zu laut. «Und nicht gleich im ersten Satz nach der gewählten Methode fragen.» Zusammengefasst liegt der engagierten Zugerin vor allem eines am Herzen: die Nächstenliebe. «Ich wünsche mir, dass wir ehrliche, charaktervolle und hilfsbereite Menschen sind.»

Hinweis

Die monatlichen Treffen unter der Leitung von Georg Windlin (Verein Trauernetz) finden jeweils am zweiten Mittwoch im Monat von 19 bis 21 Uhr im Pfarreizentrum St. Johannes in Zug statt. Die Treffen sind gratis und unverbindlich. Das nächste Treffen ist am Mittwoch, 10. November. Georg Windlin: 079 751 57 67.

Wann gilt ein gerichtliches Einschreiben als zugestellt?

Diese Frage musste das Zuger Strafgericht klären, nachdem der Vater eines urlaubshalber abwesenden Beschuldigten dessen Post abgeholt hatte. Das Gericht kommt zum Schluss, dass bereits zu diesem Zeitpunkt die gesetzliche Einsprachefrist begann.

Bei gerichtlichen Prozessen und Abhandlungen kann das Nicht-einhalten von gesetzten Fristen ziemlich unangenehme Folgen haben, wie ein junger Zuger erfahren musste. Dieser war Anfang 2021 von der Zuger Staatsanwaltschaft wegen Sachbeschädigung zu einer bedingten Geldstrafe und einer Busse verknürrt worden.

Am Tag nach Versenden des eingeschriebenen Strafbefehls wurde dieser bei der Poststelle am Wohnort des Beschuldigten abgeholt. Somit begann am Tag danach die zehntägige Einsprachefrist. Allerdings weilte der

Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt noch ferienhalber im Ausland. Gemäss Unterschrift hatte der Vater, welcher im Nachbarhaus wohnt, seine Post am Schalter entgegengenommen. Der Beschuldigte kehrte erst acht Tage später aus dem Urlaub zurück und liess dann abermals sechs Tage verstreichen, ehe er Einsprache erhob. Diese erfolgte ergo nach Ablauf der Frist.

Er führte gegenüber der Staatsanwaltschaft unter Vorlegung von Flugdokumenten aus, dass er wegen seiner Ferien und der Tatsache, dass sein Vater das Schreiben entgegen-

genommen habe, mit der Einsprache «etwas später» drangekommen sei. Er erwähnte in seinem Brief an die Staatsanwaltschaft zudem, dass er den von ihm verursachten Schaden bereits bezahlt habe. Die Geschädigte habe ihm zudem zugesichert, dass sie den Strafantrag zurückziehen werde. Die Staatsanwaltschaft überwies den Fall ans Zuger Strafgericht, damit dieses die Gültigkeit der zu spät erfolgten Einsprache prüfe. Es verstrichen weitere vier Monate, bis das Gericht dem Beschuldigten per Schreiben die Möglichkeit einräumte,

Stellung zu nehmen, warum aus seiner Sicht die Einsprache Anfang Jahr als rechtzeitig anzusehen sei.

Vater war berechtigt, die Post des Sohnes abzuholen

Für diese Stellungnahme erhielt der Beschuldigte zehn Tage Zeit. Er verpasste es jedoch erneut, sich innert dieser Frist dazu zu äussern. Letztere Nachlässigkeit ist nicht primärer Gegenstand der Erwägungen, sondern die Frage, ob das Abholen des eingeschriebenen Strafbefehls durch den Vater des Beschuldigten als gültige Zustel-

lung angesehen werden kann. Das Gericht bejahte dies schliesslich.

Denn obschon der Vater des Beschuldigten nicht im selben Haushalt lebt, könne davon ausgegangen werden, dass dieser über die volle Befugnis verfügte, die Post seines Sohnes entgegenzunehmen und weder gegen dessen Willen noch gegen dessen Wissen gehandelt habe. Somit liegt es aus Sicht des Gerichts nahe, dass der Vater berechtigt oder gar beauftragt war, sich um die Post des Sohnes während dessen Urlaubsabwesenheit zu kümmern.

Folglich kommt das Gericht zum Schluss, dass mit der Postabholung durch den Vater der Strafbefehl in den «Machtbereich des Beschuldigten» gelangte. Somit die ordentliche Zustellung erfolgte und – wie in der Schweizerischen Strafprozessordnung definiert – am Folgetag die zehntägige Einsprachefrist begann. Die verspätete Einsprache des Beschuldigten ist ungültig, wodurch der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil geworden ist. In der Folge hat der Beschuldigte die Prozesskosten zu tragen.

Andreas Faessler